



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;"></p> <p>Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg</p> <p>BSK Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p> <p>Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Ansprechpartner: Frau Behrmann Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 226 Telefon: 04541 888-436 E-Mail: behrmann@kreis-rz.de Mein Zeichen: 31.20.1-1344.2 Datum: 23.05.2019</p> <p><u>nachrichtlich</u> als E-Mail Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 527 – Städtebau, Ortsplanung u. Städtebaurecht Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel</p> <p>Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf <u>über</u> Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde</p> <p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Mit Bericht vom 2.4.2019 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Woltersdorf den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Frau Mannes, Tel.: 409)</p> <p>In den Unterlagen zur 2. Änderung des <u>F-Planes</u> werden keine Aussagen zur Ver- und Entsorgung gemacht. Ich bitte um Beachtung meiner Hinweise zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 7.</p>	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird mit Aussagen zu Ver- und Entsorgung ergänzt.</p>


Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u></p> <p>Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:</p> <p>1 Bei der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll das vorhandene eingeschränkte Gewerbegebiet (1. Änderung des Flächennutzungsplans) nach Osten erweitert werden, die betreffende Fläche ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Anhand des aktuellen Luftbildes 2018 ist jedoch festzustellen, dass ein ca. 18m breiter Streifen des geplanten Erweiterungsbereichs, östlich des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, schon heute als Gewerbefläche genutzt wird. Hierzu wird um Mitteilung gebeten.</p> <p>2 Zur Größe der Erweiterungsfläche gibt es in den Begründungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf abweichende Angaben. Um Klärung wird gebeten.</p> <p>3 Bereits in meiner Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hatte ich darauf hingewiesen, dass sich die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets in die freie Landschaft entwickelt und Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds insofern zu erwarten sind. Im Vergleich mit dem Entwurf, der dem Kreis zur ersten Stellungnahme vorlag, sind der Geltungsbereich und damit auch der Umfang der Gewerbegebietsfläche nun noch deutlich größer geplant. Ziel der Planung ist die Sicherung der Existenz des dort befindlichen Betriebs. Es ist deshalb im Rahmen eines Betriebskonzeptes konkret darzulegen und zu erläutern, wie groß der Flächenbedarf im Hinblick auf das Planungsziel tatsächlich ist. Auf den Ortstermin mit Vertretern der Landesplanungsbehörde, des Innenministeriums und der Kreisverwaltung am 08.06.2016 wird verwiesen, danach ist nur eine angemessene Erweiterung der Betriebsflächen möglich. Das damals von der betreffenden Firma ausgehändigte Schreiben ist nicht ausreichend.</p> <p>4 Meine abschließende Stellungnahme wird insofern bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen weiterhin zurückgestellt.</p> <p>Die zur Gestaltung des neuen Ortsrandes vorgesehene Obstwiese ist am östlichen Rand des Geltungsbereichs möglichst in einer Breite von mindestens 30m anzulegen und im vorliegenden Plan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen, um eine wirksame Eingrünung der zukünftigen Gewerbeflächen und einen harmonische Übergang zur freien Landschaft zu erreichen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass obgleich das Verfahren bereits Ende 2015 den Verfahrensschritt nach §4(1) durchlaufen hat, die Vorschriften der seit dem 13.5.2017 in</p>	<p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u></p> <p>Zu 1: Die vorhandene und auf der Fläche arbeitende Firma hatte auf Grund ihres Erfolgs und auf Grund der umfangreichen Auftragslage einen Teil dieser festgestellten Flächen in Anspruch genommen. Nur so konnten die Kundenwünsche erfüllt werden und die Firma wurde dadurch ihrer Aufgabe gerecht.</p> <p>Diesen Umstand hat auch die Gemeinde erkannt und stellt deshalb die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 auf und führt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um diese bisher in Anspruch genommene Fläche und zusätzliche Flächen rechtswirksam in einem Bebauungsplan festzusetzen, damit der Bestand des Betriebes nicht gefährdet wird. Leider wurde durch die Erweiterung der für den Betrieb genutzten Fläche die vorgesehene Maßnahmenfläche in Anspruch genommen. Um aber diese auch auf Dauer zu sichern, wurde sie weiter nach Osten verlegt und wurde fast entsprechend der gewünschten Größe auf eine Breite von 25m verändert. Auf Grund der Verlegung dieser Fläche und der Sicherung des Gewerbegebietes westlich der Maßnahmenfläche wird der Betrieb gesichert, als auch der Bestand der Maßnahmenfläche.</p> <p>Zu 2: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die 2. Änderung des F-Planes umfasst auch ein Teil des Ursprungsplanes (B-Plan Nr. 7), daraus die Flächengröße 1,6 ha. Die Angabe der Flächengröße der Erweiterungsfläche in der 1. Änderung B-Plan Nr. 7 mit 1,34 ha umfasst nur die Fläche außerhalb des Ursprungsplanes. Deshalb sind zwei verschiedene Größenangaben in den beiden Bauleitplänen benannt.</p>




	<p>Zu 3: Die Betriebsbeschreibung wird entsprechend der umfänglichen tatsächlichen Inanspruchnahme der Fläche, aber auch auf Grund der umfänglich vorhandenen Auftragslage, neu beschrieben, insbesondere der Teil, der sich mit den landwirtschaftlichen Transporten auseinandersetzt und die notwendigen Dienstleistungen die der Gewerbebetrieb anbietet, damit diese erfüllt werden können.</p> <p>Zu 4: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Gemeinde folgt die Anregung in soweit dass die Breite der Maßnahmenfläche im Osten auf einer Breite von 25 m erweitert wird.. Ein landschaftsgerechten Übergang ist mit den festgesetzten Streuobstwiese und Knickanlage in einer Gesamtbreite von 25 m gewährleistet.</p>
--	--



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches anzuwenden sind. Die Änderungen sind in den Rechtsgrundlagen zu nennen und die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, sind zu beachten.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen des Kreises vom 14.12.2015 und 3.3.2016 fand im Juni 2016 eine Bereisung gemeinsam mit Vertretern der Landesplanung und dem Innenministerium statt. Damals war die Erweiterung des Betriebsgeländes für möglich befunden worden, sofern es sich um einen ortsansässigen Betrieb handelt, die Erweiterung dem Bedarf angemessen ist, ein Betriebskonzept vorliegt welches darlegt, wie die Flächen im Detail zukünftig genutzt werden sollen damit durch die beschriebenen betrieblichen Notwendigkeiten der Bedarf nachgewiesen wird und die Lärmproblematik intensiv beleuchtet und geklärt wird. Für die Bedarfsermittlung war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass das geforderte Betriebskonzept nicht nur die Anzahl der Mitarbeitenden und der Fahrzeuge nennt, sondern darlegt, wie die Flächen zukünftig genutzt werden sollen und aus welcher betrieblichen Notwendigkeit heraus sich diese Erfordernisse ergeben. Die nun vorgelegten Unterlagen beinhalten entsprechende Ausführungen nicht.</p> <p>Außerdem ist festzustellen, dass die Flächen für Gewerbe erneut vergrößert wurden im Vergleich zu vorangegangenen Verfahrensschritt. Ein Abgleich mit aktuellen Luftbildern hat zudem ergeben, dass eine – gemäß Festsetzungen des B-Planes 7 – unzulässige betriebliche Nutzung außerhalb des Geltungsbereiches stattfindet.</p> <p>In Punkt 4.1 der Begründung wird eine Erweiterung der überplanten Fläche um 1,6 ha genannt. Woltersdorf gehört zu den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Dadurch wird in der Regel die Ausweisung von Gewerbegebieten in einer Größenordnung von 1 ha für angemessen und ortsgerecht erachtet. Diese Größenordnung wurde mit der 1. Änderung des F-Planes und dem B-Plan 7 erreicht. Es ist notwendig die Begründung zu ergänzen, so dass eine Überschreitung dieses Wertes zumindest nachvollziehbar dargelegt ist. Dies war, wie bereits erwähnt, auch so mit der Landesplanung vereinbart worden. Zum jetzigen Zeitpunkt, ohne eine entsprechende Bedarfsdarlegung, bestehen erhebliche Bedenken zur 2. Änderung des F-Planes. Ohne die Darlegung des betrieblich erforderlichen Flächenbedarfs ist die vorgelegte Änderung des F-Planes als unbegründete Entwicklung in den Außenbereich in einer für einen nicht zentralen Ort unangemessenen Größe zu werten und damit als unzulässig anzusehen. Ich bitte, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bislang keine positive landesplanerische Stellungnahme erteilt werden konnte.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>1. Absatz: wird beachtet</p> <p>2. Absatz: Die genaue Betriebsbeschreibung wird in die Begründung aufgenommen. Seitens des Lärmschutzgutachters ist das Lärmschutzgutachten zu beachten. Der Betrieb arbeitet seit ca. 10 Jahren an diesem Standort. Beschwerden von Personen sind weder der Stadt Mölln, noch dem Amt Breitenfelde bekannt.</p> <p>3. Absatz: Die vorhandene und auf der Fläche arbeitende Firma hatte auf Grund ihres Erfolgs und auf Grund der umfangreichen Auftragslage einen Teil dieser festgestellten Flächen in Anspruch genommen. Nur so konnten die Kundenwünsche erfüllt werden und die Firma wurde dadurch ihrer Aufgabe gerecht. Diesen Umstand hat auch die Gemeinde erkannt und stellt deshalb die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 auf und führt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um diese bisher in Anspruch genommene Fläche und zusätzliche Flächen rechtswirksam in einem Bebauungsplan festzusetzen, damit der Bestand des Betriebes nicht gefährdet wird. Leider wurde durch die Erweiterung der für den Betrieb genutzten Fläche die vorgesehene Maßnahmenfläche in Anspruch genommen. Um aber diese auch auf Dauer zu sichern, wurde sie weiter nach Osten verlegt und wurde fast entsprechend der gewünschten Größe auf eine Breite von 25m verändert. Auf Grund der Verlegung dieser Fläche und der Sicherung des Gewerbegebietes westlich der Maßnahmenfläche wird der Betrieb gesichert, als auch der Bestand der Maßnahmenfläche.</p> <p>4. Absatz: Die Fläche von ca.1,6 ha wird benötigt, da der Betrieb, der sich dort vor Jahren angesiedelt hat, durch seinen betrieblichen Erfolg im ländlichen Raum weitere Flächen benötigt, um sein Angebot zu erhalten. Es sind gibt erheblich mehr Anforderungen für Transporte in</p>



	<p>dieser landwirtschaftlich geprägten Region.</p> <p>Der jetzige Betriebsinhaber hatte sich, bevor er sich in Woltersdorf niedergelassen hat, um eine Fläche in der Gemeinde Breitenfelde, innerhalb des Gewerbegebiets „Wattelsberg“ (Bebauungsplanes Nr. 6) bemüht.</p> <p>Die zuständige Stelle, die für die Vergabe von gewerblichen Flächen innerhalb des Gewerbegebietes Breitenfelde zuständig war bzw. ist, hatte dem Betriebsinhaber mitgeteilt, dass er keinerlei Flächen in Breitenfelde für seinen Betrieb bekommen würde.</p> <p>Erst darauf hin hat sich der Betriebsinhaber in der Gemeinde Woltersdorf um eine Fläche bemüht, die er dann erwerben konnte. Dies war im Interesse des Inhabers, aber auch im gemeindlichen Interesse, sodass die Gemeinde Woltersdorf es sehr begrüßt hat, dass sich dieser Betrieb in ihrer Gemeinde angesiedelt hat. Im Übrigen ist auch versucht worden eine Fläche in der Stadt Mölln zu erwerben.</p> <p>Da aber gerade in der Stadt Mölln die Flächen, die gewerblich genutzt werden können, sehr beschränkt sind, war es auch hier nicht möglich eine Fläche in der benötigten Größe zu bekommen.</p> <p>Die Unterlagen werden insgesamt mit einer umfassenderen Betriebsbeschreibung ergänzt.</p>
--	---

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p style="text-align: center;">SH  Schleswig-Holstein Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration</p> <p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Postfach 71 25 24171 Kiel BSK Bau- und Stadtplanerkontor Postfach 1178 23871 Mölln</p> <p>Landesplanungsbehörde Eingang 16. Mai 2019 Ihre Nachricht vom: 02.04.2019 Mein Zeichen: IV 6210 - 22540/2019 Meine Nachricht vom: /</p> <p>durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg</p> <p>Florian Flögel Florian.Floegel@im.landsh.de Telefon: +49 431 988-3084 Telefax: +49 431 988-6-144648</p> <p>EINGEGANGEN 10. Mai 2019 Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat -</p> <p>nachrichtlich: Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg - Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur - Fachdienst Naturschutz Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg</p> <p>10. Mai 2019</p> <p>mit einer Kopie für die Gemeinde Woltersdorf Ratzeburg, den 15.5.19 Kreis Herzogtum Lauenburg Der Landrat Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Im Auftrag Bogman</p> <p>Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)</p> <p>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 292)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Änderung des Flächennutzungsplanes • 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, Kreis Herzog- tum Lauenburg <p>Beteiligungsschreiben vom 02.04.2019 Sichtvermerk des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.04.2019</p> <p>Mit Beteiligungsschreiben vom 02.04.2019 übersenden Sie geänderte Planunterlagen hin- sichtlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf. Nach wie vor beabsichtigt die Gemeinde, in dem Gebiet „nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L200)“ die vorhandene gewerbliche Baufläche um ca. 1 ha zu vergrößern, um eine Erweiterung eines ansässigen Betriebes planungsrechtlich zu sichern. Gegenüber der vorherigen Planung soll das geplan- te Dienstgebäude Düsterbrookter Weg 92, 24105 Kiel Telefon 0431 988-0 Telefax 0431 988-2833 Poststelle@im.landsh.de www.innenministerium.schleswig-holstein.de Buslinie 41, 42, 51 E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>te GEE-Gebiet nach Norden erweitert werden und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen an den südlichen und östlichen Rand des Plangebietes verschoben werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Grundsätzlich liegen bereits Stellungnahmen des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.10.2015 und 03.03.2016 sowie von der Landesplanung vom 26.11.2015 vor, auf die ich insoweit verweise. Darüber hinaus waren die o. g. Planungen Gegenstand eines Ortstermins am 08.06.2016.</p> <p>Die Stellungnahme der Landesplanung vom 26.11.2015 war insbesondere mit dem Hinweis versehen, der tatsächliche Flächenbedarf sei durch ein aussagekräftiges Betriebskonzept darzulegen. Dazu ist beim Ortstermin seitens der Landesplanung darauf hingewiesen worden, dass eine Betriebsbeschreibung, die auf die Anzahl der Mitarbeiter und Fahrzeuge abstellt, zur Beurteilung des tatsächlichen Bedarfs nicht ausreicht. Ein nachvollziehbares Betriebskonzept ist bisher nicht vorgelegt worden.</p> <p>Insoweit kann noch nicht bestätigt werden, dass Ziele der Raumordnung den o.g. Bauleitplanungen und den entsprechenden Planungsabsichten nicht entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p> Flögel</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme liegt vor siehe Seite 10.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p> Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Postfach 71 28 24171 Kiel</p> <p>BSK Bau + Stadtplaner Kontor für die Gemeinde Woltersdorf Mühlenplatz 1 23879 Mölin</p> <p>Nachrichtlich: Kreis Hzgt. Lauenburg Der Landrat - Kreisplanungsamt - - Straßenverkehrsbehörde - 23909 Ratzeburg</p> <p>LBV SH Niederlassung Lübeck Jerusalemsberg 9 23568 Lübeck</p> <p></p> <p> TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT KIEL - 2./3. OKTOBER 2019</p> <p>Ihr Zeichen: Frau Apel Ihre Nachricht vom: 02.04.2019 Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-53-134 Meine Nachricht vom: /</p> <p>Bettina Eisfelder Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de Telefon: 0431 988-4714 Telefax: 0431 988617-4714</p> <p><i>2. Mai 2019</i></p> <p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB</p> <p>Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-53-134 vom 09.11.2015 berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p><i>Wewe</i> Kliewe</p> <p><small>Dienstgebäude: Düstembrooker Weg 94, 24105 Kiel Telefon 0431 988-4760 Fax 0431 988-4700 empfang@wimi.landsh.de De-Mail: poststelle@wimi.landsh.de@mail.de https://schleswig-holstein.de/wirtschaftsministerium Buslinie 41/42 E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.</small></p>	<p>Die Stellungnahme vom 09.11.2019 wurde Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:</p> <p>Zum Ursprungsplan, dem B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten Nr. 11-06-2), mit nachfolgendem Ergebnis:</p> <p>„An der westlichen Plangebietsgrenze werden die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte des <i>Beiblattes 1 zu DIN 18005-1</i> von 65 dB(A) am Tag mit Beurteilungspegeln von 57 – 62 dB(A) sowie 55 dB(A) in der Nacht mit Beurteilungspegeln von 50 – 55 dB(A) eingehalten bzw. unterschritten. An dem Wohnhaus Moorweg 1 betragen die Beurteilungspegel 51 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht. Festsetzungen zum Verkehrslärmschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 nicht erforderlich“.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p>SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 24837 Schleswig</p> <p>BSK Bau + Stadtplaner Kontor z.Hd. Frau Apel Postfach 1178 23871 Mölln</p> <p>Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle</p> <p>Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 02.04.2019/ Mein Zeichen: Woltersdorf-FPlanänd2/ Meine Nachricht vom: 29.10.2015/ Kerstin Orlowski kerstin.orkowski@alsh.landsh.de Telefon: 04621 387-20 Telefax: 04621 387-54</p> <p>Eingang 05. April 2019</p> <p>Schleswig, den 04.04.2019</p> <p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein</p> <p>Sehr geehrte Frau Apel,</p> <p>unsere Stellungnahme vom 29.10.2015 wurde richtig in die Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p></p> <p>i.A. Kerstin Orlowski</p> <p><small>Dienstgebäude: Brockdorff-Rantzaу-Str. 70, 24837 Schleswig Telefon 04621 387-0 Telefax 04621 387-55 alsh@alsh.landsh.de www.archaeologie.schleswig-holstein.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente</small></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wird bzw. wurde berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p>SH  Schleswig-Holstein Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport</p> <p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Postfach 71 25 24171 Kiel BSK Stadtplanerkontor Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p> <p>Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: IV 6210-47077/2024 Meine Nachricht vom: /</p> <p>durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg</p> <p>Florian Müller-Lobeck florian.mueller-lobeck@im.landsh.de Telefon: +49 431 988-3084 Telefax: +49 431 988614-4648</p> <p>11. September 2024</p> <p></p> <p><u>nachrichtlich:</u> Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg - Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur - Fachdienst Naturschutz Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg</p> <p>mit einer Kopie für die Gemeinde Woltersdorf</p> <p>Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)</p> <p>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)</p> <ul style="list-style-type: none">• 2. Änderung des Flächennutzungsplanes• 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg <p>Planungsanzeige vom 17.06.2024 Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2024</p> <p>Mit Schreiben vom 17.06.2024 werden aktualisierte Planunterlagen hinsichtlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf vorgelegt. Es wird weiterhin beabsichtigt, in dem insgesamt ca. 2,5 ha großen Gebiet „nördlich des Moorweges und östlich der Möllner Straße“ ein eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ansässigen Betriebes für</p> <p><small>Dienstgebäude Düsterbrookter Weg 92, 24105 Kiel Barrierefreier Zugang zum Gebäude über Arwed-Emminghaus Weg Telefon 0431 988-0 Telefax 0431 988-2833 Buslinien 41, 42, 51 Haltestellen: Reventioubrückle, Landtag, Institut für Weltwirtschaft www.schleswig-holstein.de/innenministerium poststelle@im.landsh.de De-Mail: poststelle@im.landsh.de beBPo: DE_Justiz.65530484-6459-4ee1-b216-b03fee9a5e0_a69b E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente.</small></p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Transporte, Containerdienst, Erd- und Abbrucharbeiten geschaffen werden. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 1 Hektar. Des Weiteren ist die Ausweisung einer Maßnahmenfläche zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet teilweise als gewerbliche Baufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich liegen bereits landesplanerische Stellungnahmen vom 26.11.2015 und 10.05.2019 vor, auf die verwiesen wird. Darüber hinaus waren die Planungsabsichten Gegenstand eines Planungsgesprächs vor Ort am 08.06.2016. Auf das Protokoll vom 09.06.2016 weise ich hin.</p> <p>Die vorliegenden Planunterlagen wurden hinsichtlich der noch ausstehenden Betriebsbeschreibung überarbeitet. Die Flächenbedarfe und Standortbegründung für die Erweiterung des Betriebes werden nunmehr nachvollziehbar dargestellt und erläutert. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2024 hin. Aus Sicht des Kreises seien die Planungen erforderlich, um die betriebliche Situation zukunftsfähig gestalten zu können. In der Gemeinde sei der Betrieb verankert, das Tätigkeitsfeld werde von dort positiv begleitet. Des Weiteren weist der Kreis darauf hin, dass im Rahmen einer Alternativenprüfung auch die Verlagerung des Betriebes nach Mölln bzw. Breitenfelde überprüft worden sei.</p> <p>Insoweit wird nunmehr bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Woltersdorf keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist darzulegen, ob und wie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden können.</p> <p>gez. Müller-Lobeck</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>